

Gruppe V.

(43) Apotheker mit Staatsexamen, die in chemischen oder pharmazeutischen Betrieben fabrikatorisch oder analytisch tätig sind.

Fußnote zu B.

(44) Unter Fachschulen sind nur staatlich oder städtisch anerkannte Fachschulen verstanden.

C. Meister.

Gruppe I.

(45) Handwerksmeister.

Gruppe II.

(46) Betriebsmeister, Aufsichtsbeamte in gehobener Stellung, Oberheizer oder Obermaschinenisten, soweit sie im Angestelltenverhältnis stehen.

Gruppe III.

(47) Hof-, Lade-, Platz- und Wiegemeister, Lagermeister und Aufsichtsbeamte.

Gruppe IV.

(48) Vorarbeiter, soweit sie als Angestellte Monatsgehalt beziehen.

(49) *D. Personenkraftwagenführer, soweit sie als Angestellte Monatsgehalt beziehen.*

(50) **E. Angestellten-Lehrlinge und jugendliche Angestellte.**

(51) **F. Bürodienner usw.**

Bürodienner, Kassenboten, Fabrikpörrner, Hausmeister und Pörrner, Wächter und Arbeitnehmer mit ähnlicher Beschäftigung, soweit sie als Angestellte Monatsgehalt beziehen.

§ 6.

Eingruppierung.

(52) Der Angestellte wird nach derjenigen Beschäftigungsgruppe entlohnt, die seiner Haupttätigkeit entspricht. Aushilfsweise oder vorübergehend geleistete Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe wird also nicht nach dieser entlohnt.

(53) Der Übergang in eine höhere Gruppe erfolgt, sobald der Angestellte dauernd eine Tätigkeit ausübt, die den Anforderungen für die höhere Gruppe entspricht.

§ 7.

Gehaltszahlung in Krankheitsfällen.

(54) In Krankheitsfällen wird das Gehalt ohne Abzug bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt. Nach achtfähriger Tätigkeit im Unternehmen als Angestellter hat der Angestellte Anspruch auf Gehaltszahlung bis zur Dauer von 13 Wochen, nach zehnjähriger Tätigkeit im Unternehmen als Angestellter bis zur Dauer von 17 Wochen.

(55) Bei Erkrankungen von längerer als dreitägiger Dauer ist der Angestellte verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers und auf dessen Kosten eine Bescheinigung über seine Krankheit durch einen beamteten Arzt heizubringen.

(56) Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berührt.